

er allein im *Corpus iuris canonici* an einer einzigen Stelle (*Decretum Gratiani* C.23 q.4 c.35) belegt ist, die jedoch nicht Gegenstand von weiterführenden Kommentaren wurde. Olivier DESCAMPS (S. 219–245) beschäftigt sich mit der Regelung von internationalen Konflikten am Beispiel der Friedensvermittlung zwischen England und Frankreich durch Papst Bonifaz VIII. und bietet im Anhang den vollständigen Text der päpstlichen Bestätigung vom 30. Juni 1298 nach der Edition des Registers Bonifaz' VIII. von Digard. Giovanni CHIODI (S. 246–282) analysiert einige Etappen der Debatte zu den verschiedenen Formen der Staatsbürgerschaft (*cittadinanza*) in der spätm. und frühneuzeitlichen Kanonistik und im *ius commune* des Königreichs Neapel, Frankreichs und des Reichs. Als eine der Grundlagen für seine Analyse bietet er die Transkription einer längeren, bisher unedierten Textpassage aus dem Werk des Baldus de Ubaldis (Repetitio ad C. 1.1.1., *de summa Trinitate*, l. *Cunctos populos*) nach einer Florentiner Hs. Andrea PADOVANI (S. 283–315) bespricht den ersten Fall von Staatenlosigkeit in Europa am Beispiel des (nicht existenten) Rechtsstatus der Sinti und Roma am Ende des MA und zu Beginn der Neuzeit sowie seine Bedeutung für das erst allmählich entstehende internationale Privatrecht. Weitere Beiträge sind frühneuzeitlichen Themen gewidmet. Trotz der sehr unterschiedlichen und manchmal auch negativen Ergebnisse im Hinblick auf die Leitfrage wird hier ein Band präsentiert, der auf viele wichtige und gerade auch heute aktuelle Fragestellungen im Umkreis von Krieg und Frieden eingeht und dabei in anregenden Studien von der Analyse einer Vielzahl von Quellen profitiert.

Lotte Kéry

-----

Tommaso INDELLI, *La giustizia nella Langobardia meridionale tra norma e prassi*, Prefazione di Claudio AZZARA, Premessa di Gabriele ARCHETTI (Centro studi longobardi. Ricerche 4) Milano / Spoleto 2020, Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo, 259 S., Abb., ISBN 978-88-6809-321-1, EUR 40. – Der Vf. setzt sich mit der Rechtspraxis in der *Langobardia minor* auseinander, das heißt dem Süden des langobardischen Italien, der von der fränkischen Eroberung des Langobardenreichs 774 unberührt geblieben war. Im Zentrum seines Interesses steht das Verhältnis zwischen Rechtsnormen – also dem langobardischen Recht (vom *Edictum Rothari* bis zu den Gesetzen der süditalienischen Fürsten, 643–866) – und der konkreten Anwendung, wie sie in der Rechtspraxis in den süditalienischen Fürstentümern geübt wurde. Diese hatten, wie I. zeigt, einen komplexen Charakter, sei es im Hinblick auf die Bevölkerung, die I. als ethnisch gemischt definiert, sei es im Hinblick auf die Rechtstraditionen, da in ihnen auch das römische Recht galt (wie im übrigen auch anderswo in Italien) und ein starker Einfluss des byzantinischen Rechts bemerkbar ist, insbesondere seit dem ausgehenden 9. Jh., z. B. in der zunehmenden Profilierung des Einzelrichters. Zu all dem kam noch lokales Gewohnheitsrecht, das sich von Region zu Region unterschied. I. verfolgt die Entwicklung bis zum Beginn des normannischen Zeitalters und beleuchtet die zunehmende professionelle Spezialisierung der Richter, die freilich niemals